

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Markranstädt (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Markranstädt hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 auf Grund von § 4 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) i.V.m. §§ 15 Abs. 4 und 63 Abs. 1 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie § 13 Abs. 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) die nachfolgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen aller aktiven Abteilungen erhalten eine Entschädigung von 24 EUR im Jahr.

Die Entschädigung wird gesammelt und bis zum 15. November des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt erhalten pro Einsatz eine Entschädigung von:

- | | | |
|----|----------|------------------------------------|
| 1. | 6,00 EUR | bei einem Einsatz bis 1,5 Stunden |
| 2. | 8,50 EUR | bei einem Einsatz über 1,5 Stunden |

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt erhalten für die Durchführung von Brandsicherheitswachen pro Stunde eine Entschädigung von

- | | |
|----|--|
| 1. | 15,00 EUR für den Wachhabenden und |
| 2. | 10,00 EUR für den Posten des Brandsicherheitswachdienstes. |

(3) Die Entschädigung wird gesammelt und bis zum 15. November des laufenden Jahres ausgezahlt.

§ 3 zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG.

Stadtwehrleitung

- Stadtwehrleiter	120,- EUR
- Stellvertreter des Stadtwehrleiters	87,- EUR

Ortsfeuerwehr

- Ortswehrleiter	60,- EUR
- Stellvertreter des Ortswehrleiters	45,- EUR
- Gerätewart	40,- EUR
- Jugendwart	40,- EUR
- Kinderfeuerwehrwart	40,- EUR

Der vom Stadtfeuerwehrausschuss festgelegte Atemschutzgerätewart aller Ortswehren erhält:

40,- EUR.

(2) Bei Doppelfunktion wird nur die höhere Entschädigung gezahlt.

(3) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Abteilung Feuerwehrhistorie (Museum) wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 7,- EUR gezahlt.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 3 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ausbilder und deren Helfer

Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt, die die Befähigung für diese Tätigkeit erworben haben, erhalten 15,00 € pro geleistete Ausbildungsstunde. Helfer der Ausbilder erhalten 7,50 € pro geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Dies gilt nur für Ausbildungsstunden, die zu einer Qualifikation führen.

Die Aufwandsentschädigung wird einmal vierteljährlich an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 04.03.2016

Siegel

Spiske
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,**
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,**
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,**
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist**
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.**

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.